

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 248

ausgegeben am 26. September 2014

Verordnung

vom 23. September 2014

betreffend die Abänderung der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen

Aufgrund von Art. 67 des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBL 1998 Nr. 135, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. November 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV), LGBL 1998 Nr. 189, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 67 des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBL 1998 Nr. 135, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 44

Veröffentlichung des Vergabevermerks bei Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte

1) Werden öffentliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren

ren oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, veröffentlicht der Auftraggeber innerhalb von 48 Tagen nach erfolgter Vergabe den Vergabevermerk in den amtlichen Publikationsorganen mit folgenden Angaben:

- a) Name des Auftraggebers;
- b) Gegenstand und Wert des Auftrages;
- c) Name des erfolgreichen Offertstellers;
- d) Verfahrensart;
- e) Zuschlagskriterien.

2) Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte darf die Veröffentlichung des Vergabevermerks in den amtlichen Publikationsorganen frühestens am Tag der Absendung der Mitteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen nach Art. 42 erfolgen. Sie darf nur die Angaben enthalten, welche an das Amt für amtliche Veröffentlichungen weitergeleitet wurden.

II.

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung, wenn im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens:

- a) eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat; oder
- b) bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung das Verfahren noch nicht eingeleitet wurde.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef